

# Aarhus Konvention – Entwurf Aktionsplan

für Entscheidung VII/8b (Österreich)

Gemäß Absatz 2 (e) der Entscheidung VII/8b zur Einhaltung Österreichs, hat das Treffen der Vertragsparteien der Aarhus Konvention (Meeting of the Parties – MOP) von der betroffenen Vertragspartei verlangt, dem Einhaltungsausschuss bis 1. Juli 2022 einen Aktionsplan inklusive Zeitplan betreffend die Umsetzung der in Absatz 2 (a), (b) und (d) dieser Entscheidung enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.

Der Text der Entscheidung VII/8b ist verfügbar unter:  
[unece.org/env/pp/cc/decision-vii8b-concerning-austria](https://unece.org/env/pp/cc/decision-vii8b-concerning-austria)

Bei der Vorbereitung des Aktionsplans wurde die betroffene Vertragspartei vom Einhaltungsausschuss eingeladen, die Informations-Notiz des Ausschusses für Vertragsparteien zur Vorbereitung des Aktionsplanes, zu berücksichtigen. Die Informations-Notiz des Ausschusses, die für die Vertragsstaaten eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie man den Aktionsplan erstellt, enthält, ist verfügbar unter:  
[unece.org/env/pp/cc/implementation-decisions-meeting-parties-compliance-individual-parties](https://unece.org/env/pp/cc/implementation-decisions-meeting-parties-compliance-individual-parties)

## **A. Beschreibung des Prozesses mit dem der Aktionsplan vorbereitet wurde**

Ersuchen um Input für den Aktionsplan vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) an:

- 9 Bundesländer
- Abteilungen im BMK
- Andere Bundesministerien und das Bundeskanzleramt.

Veröffentlichung des Plan Entwurfs auf der Homepage des BMK im Juli 2022 und Einladung an die Öffentlichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Einreichung des endgültigen Aktionsplans im Herbst 2022

## **B. Genereller Charakter der Maßnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen in der MOP Entscheidung notwendig sind**

- Legislative Maßnahmen, Novellen von Landes- und Bundesgesetzen
- Trainingsangebote für Behörden und Richter:innen
- Weitere Koordinierung in der Österreichischen Aarhus Arbeitsgruppe

## C. Detaillierter Aktionsplan

### **Empfehlung: Abs. 2 (a) und (b) der Entscheidung VII/8b**

In Absatz 2 (a) der Entscheidung VII/8b, verlangt das Treffen der Vertragsparteien von der betroffenen Vertragspartei:

- a) unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen, ordnungspolitischen und administrativen Maßnahmen und praktischen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Kriterien für Nichtregierungsorganisationen, um Befugnis/(Partei)Stellung zu haben, Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen oder öffentlichen Behörden anzufechten, die gegen nationales Umweltrecht verstoßen gemäß Artikel 9 (3) der Konvention überarbeitet und in sektoralen Umweltgesetzen festgelegt werden, dies zusätzlich zu allen bestehenden Kriterien für Nichtregierungsorganisationen, die in ihren Gesetzen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, zur Abfallbewirtschaftung oder zur Umwelthaftung enthalten sind.

In Absatz 2 (b) der Entscheidung VII/8b, verlangt das Treffen der Vertragsparteien von der betroffenen Vertragspartei:

- b) sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, bei der Befassung mit oben angeführtem Unterabsatz (a) Zugang zu angemessenen und wirksamen administrativen oder gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfen haben, um Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden anzufechten, die gegen nationales Umweltrecht, einschließlich Verwaltungsstrafrecht und Strafrecht, verstoßen.

### **Vorgeschlagene Maßnahmen zur Erfüllung der Empfehlung**

Weitere Umsetzung durch Landes- und Bundesrecht. Siehe die unten angeführten Beispiele. Mehrere andere Gesetzgebungsakte sind in Vorbereitung.

### **Gesetzesänderungen auf Bundesebene z.B.**

- Novelle des UVP-G 2000 – in Vorbereitung, Begutachtungsverfahren im Sommer, Parlamentsprozess im Herbst 2022
- Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) – gemeinsam mit dem UVP-G 2000 (siehe oben)
- Überarbeitung von Verkehrsgesetzen (Straße, Seilbahnen, Schifffahrt und Luftverkehr) betreffend Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten (Laufende Studie, Vorschläge geplant für 2023)
- Diskussion über die Überarbeitung von Energie Gesetzen betreffend Genehmigungsverfahren u.a., um die Aarhus Konvention besser umzusetzen
- Novelle des Gesetzes über die SUP betreffend das bundesweite hochrangige Verkehrswegenetz (SP-V-G) – in Vorbereitung, Begutachtungsverfahren im Sommer, Parlamentsprozess im Herbst 2022 (Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und der Umweltverbände und Umsetzung neuer Rechtsschutzmechanismen nach dem SP-V-G im Einklang mit der Aarhus-Konvention.)

### **Jüngste Gesetzesänderungen auf Landesebene z.B.**

- Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993, das Fischereigesetz 2002 und das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert werden, LGBl Nr 41/2022.
- Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 40/2022
- Kärntner IPPC-Anlagen Gesetz LGBl. Nr. 52/2002 in der Fassung von LGBl. Nr. 58/2021

### **In Vorbereitung auf Landesebene**

Oberösterreich, Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022 (Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und Jagdgesetz)

### **Skizzierung der notwendigen Schritte**

#### **zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Fortsetzung der Koordinierung bei Treffen der Österreichischen Aarhus Arbeitsgruppe (bestehend aus dem BMK, den Bundesländern, anderen Ministerien; Überprüfung von Umsetzungslücken, Diskussion von Maßnahmen und Legislativvorschlägen)

Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Einrichtung einer bundesweiten Kundmachungsplattform für Verfahren und Entscheidungen von öffentlichem Interesse (der Bundesländer und des

Bundes, 2021 begonnen und wird zu gesetzgeberischen Maßnahmen für einen besseren Zugang zu relevanten Informationen über Verfahren führen)

### **Gesetzgebungsverfahren (Bund)**

1. Entwurf der Bundesminister:in
2. Begutachtungsverfahren
3. Parlament (Abstimmung in Nationalrat und Bundesrat)
4. Beurkundung durch den Bundespräsidenten
5. Kundmachung im Bundesgesetzblatt
6. Verfügbar in [ris.bka.gv.at](https://ris.bka.gv.at)

### **Gesetzgebungsverfahren (Land)**

1. Entwurf des Amtes der Landesregierung
2. Begutachtungsverfahren
3. Parlament (Abstimmung im Landtag)
4. Beurkundung durch z.B. Landtagspräsident:in
5. Kundmachung im Landesgesetzblatt
6. Verfügbar in [ris.bka.gv.at](https://ris.bka.gv.at)

### **Involvierte Akteure**

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
- 9 Bundesländer
- Bundesministerien und Bundeskanzleramt
- Öffentlichkeit
- Stakeholder

### **Endgültiges Datum, bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird**

Oktober 2024

## **Empfehlung: Abs. 2 (d) der Entscheidung VII/8b**

In Absatz 2 (d) der Entscheidung VII/8b, verlangt das Treffen der Vertragsparteien von der betroffenen Vertragspartei:

- d) Entwicklung eines Programms zum Aufbau von Kapazitäten und Bereitstellung von Schulungen zur Umsetzung der Konvention für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte;

## **Vorgeschlagene Maßnahmen zur Erfüllung der Empfehlung**

### **Fortführung der Trainingsaktivitäten.**

Die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird weiterhin Seminare zur Aarhus-Konvention für Verwaltungsrichter:innen anbieten.

Das Bundesministerium für Justiz beteiligt sich unter anderem an einem EU-finanzierten Projekt unter Federführung des österreichischen Bundeskriminalamts zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich des Umwelt(straf)rechts. Ein relevanter Teil dieses Projekts ist die Durchführung von zwei Schulungsveranstaltungen für Richter:innen und Staatsanwält:innen, die sich mit Umweltfällen befassen. An der konkreten Gestaltung und inhaltlichen Entwicklung haben nicht nur nationale und internationale Praktiker, sondern auch Vertreter der Wissenschaft mitgewirkt. Die Fortbildungsveranstaltungen befassten sich u.a. mit dem Vorschlag für eine neue EU-Richtlinie zur Umweltkriminalität vom 15. Dezember 2021, die eine Reihe von Bestimmungen der Aarhus-Konvention aufgreift. Die Fortbildungsveranstaltungen fanden im Jänner und April 2022 statt und wurden von einem hohen Anteil an österreichischen Richter:innen und Staatsanwält:innen besucht, die sich mit Umweltsachen befassen.

Darüber hinaus haben Richter:innen und Staatsanwält:innen die Möglichkeit, an internationalen Fortbildungen teilzunehmen, wie sie z.B. die European Law Academy (ERA), die beispielsweise regelmäßig eine für österreichische Richter:innen und Staatsanwält:innen geöffnete Fortbildung zum Thema „National Judges and the EU Aarhus-Acquis“ anbietet. Die Teilnahme österreichischer Praktiker:innen an solchen Fortbildungsveranstaltungen ist ausdrücklich erwünscht und wird als Dienst(zeit) betrachtet. Zuletzt nahm im April 2021 ein österreichischer Richter an dieser Schulung teil.

Im Rahmen eines Projekts zu Beteiligungsdialogen (gefördert durch das BMK) wird das ÖKOBÜRO Informationen zur Aarhus-Konvention und zum Zugang zu Gerichten für ein breites Spektrum von Organisationen und Interessengruppen/Stakeholdern bereitstellen.

### **Skizzierung der notwendigen Schritte zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Das Fortbildungsprogramm der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist verfügbar auf:

[jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit](https://jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit).

Monitoring von Seminarangeboten (Teilnehmerzahlen, Inhalte, Qualifikation der Trainer:innen, Seminarteilnehmer:innen als Wissensmultiplikatoren in ihrem Gericht).

### **Involvierte Akteure**

- Bundesministerium für Justiz (BMJ), Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- Bundeskriminalamt, European Law Academy

### **Endgültiges Datum, bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird**

Oktober 2024 (laufende Fortbildungsangebote).

### **Erstellt von**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (0) 800 21 53 59

E-Mail: [servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at)

Stand: Juli 2022